

TOP 3.7.3 Ökostromgesetz – Beschwerde bei der EU-Kommission wegen vermuteter unzulässiger Beihilfen

1. Beschreibung der Problematik

Die BAK hat bereits 2008 ein Verfahren bei der EU-Kommission anhängig gemacht. Dieses bezog sich auf die Ökostromgesetznovelle 2008, wobei vor allem beihilferechtliche Bedenken gegen den sogenannten „Industriedeckel“ vorgebracht wurden. Dieser sah im Wesentlichen eine Ausnahme der Großverbraucher von der Bezugspflicht für Ökostrom vor, wodurch die Hauptlast der Ökostromförderung auf die Haushalte überwältigt worden wäre. Mit ihrer Entscheidung vom 8.3.2011 hob die EU-Kommission den Industriedeckel auf. Die ebenso von der BAK beanstandete indirekte Landwirtschaftsförderung in Form des Rohstoffzuschlags für Biomasse- und Biogasanlagen hingegen wurde von der EU-Kommission mit der Begründung genehmigt, dass durch die jährliche Neufestsetzung allfällige Preisschwankungen berücksichtigt werden können, um eine Überförderung auszuschließen. Inzwischen ist das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG) in Kraft getreten. Bereits im Vorfeld der Gesetzwerdung hat die BAK darauf hingewiesen, dass das neue ÖSG wieder zahlreiche Förderbestimmungen enthält, die EU-rechtlich relevant sein können.

2. Auswirkungen

Eine Kernfrage bei der Förderung erneuerbarer Energien ist die Höhe des **Einspeisetarifs**, also welches (geförderte) Entgelt die Produzenten erneuerbarer Energien für ihre Stromlieferung bekommen. Das neue ÖSG sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Tarife festlegt, die sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, orientieren. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Produktionskosten ist auf ein rationell geführtes Unternehmen abzustellen, welches die Anlage zu Finanzmarktbedingungen finanziert. Aus Indizien ergibt sich jedoch, dass höchstwahrscheinlich für die Bestimmung der Tarife nicht dem Gutachten der E-Control gefolgt wurde. Vielmehr wurden sie auf Basis anderer Überlegungen, die nicht offengelegt wurden, festgesetzt, sodass ihre Angemessenheit nicht überprüfbar ist.

Zu befürchten ist, dass höchstmögliche Tarife festgelegt wurden, um dadurch jede Biomasseanlage, unabhängig von irgendwelchen Effizienzkriterien, durch Beihilfen im Markt zu halten.

Ähnliche Bedenken gibt es

- a) zum **Nachfolgerarif**, der eine Verlängerung der Betriebsbeihilfen für Ökostromanlagen über 15 Jahre hinaus (bis max. 20 Jahre) ermöglicht, ohne dass weitere Erfordernisse an die Effizienz oder Effizienzverbesserung der betroffenen Betriebe gestellt werden.
- b) zum **Betriebskostenzuschlag**, der in Höhe von 4 Cent/KWh für 15 Jahre zu Gunsten von bestehenden Biogas- und flüssigen Biomasse-Anlagen vorgesehen ist. Es müssen keine nennenswerten zusätzlichen Bedingungen erfüllt oder zusätzliche Effizienznachweise erbracht werden. Ein Anspruch besteht, soweit aufgrund von Kostensteigerungen im Vergleich zu den Betriebskosten im Jahr 2006 die Ökostromanlage nicht kostendeckend betrieben werden kann. Dabei genügt es, eine Rohstoff- und eine Betriebskostenbilanz vorzulegen. Die Anforderungen an bzw. der Inhalt

der Betriebskostenbilanz ist nicht weiter definiert. Im Gegensatz zum Rohstoffzuschlag (der von der EU-Kommission genehmigt wurde) ist der Betriebskostenzuschlag nicht variabel (bspw. in Form einer Begrenzung auf maximal 4 Cent/kWh), sondern beträgt genau 4 Cent/kWh. Eine regelmäßige (zumindest jährliche) Prüfung, in welcher Höhe eine Betriebsbeihilfe erforderlich ist, um den Betrieb an die Marktreife heranzuführen bzw. ob überhaupt Beihilfen notwendig sind, erfolgt nicht.

Folge beider Subventionen (a und b) ist, dass keinerlei Anreiz geschaffen wird, die Betriebsstruktur durch umwelttechnische Innovation an die Marktreife heranzuführen. Vielmehr werden damit Unternehmen, die nicht überlebensfähig sind, v.a. auf Kosten der HaushaltskundInnen künstlich auf dem Markt gehalten, die nach Auslaufen der Subventionen in Konkurs gehen.

- c) zum **Ökostromförderbeitrag**: Er wird im Verhältnis zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt festgesetzt. Das bedeutet, dass aufgrund der Tarifspreizung die KonsumentInnen der Netzebene 7 (Haushalte und Kleingewerbekunden) die Hauptlast der Förderaufbringung zu tragen haben (wie schon beim aufgehobenen Industriedeckel). Haushalte verbrauchen 25 Prozent des Stroms, werden aber künftig - nach vorläufigen Berechnungen - zwischen 35% und 40% der Ökostromkosten tragen.

3. Stand der Verhandlungen

Die von der AK vorgebrachten Argumente gegen die Fortführung eines Systems der Landwirtschaftsförderung, dessen Finanzierung überproportional zu Lasten von HaushaltskundInnen geht, wurden zwar gehört, konnten aber offenbar dem Druck zur Subvention v.a. konkursgefährdeter Biogasanlagen nicht standhalten. Die BAK hat daher vorsorglich eine Beschwerde bei der EU-Kommission eingebracht, damit zumindest die Angemessenheit der eingeführten Tarife (insbesondere des Einspeisetarifs) überprüft wird. In der Folge – bei Angemessenheit der Tarife – werden die beihilferechtlichen Bestimmungen genehmigt. Sollte die EU-Kommission dagegen Bedenken hegen, so kommt es zu einer Verfahrenseröffnung, um die Tarife im Detail einer beihilfenrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Bei Unvereinbarkeit mit dem AEU-V kommt es zur Aufhebung der Bestimmungen.

4. Position/Forderung der AK

Die AK fordert die Abschaffung von Betriebsbeihilfen jeglicher Form (auch durch Steuerbeihilfen) für die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Beschränkung auf Investitionsbeihilfen. Wenn eine völlige Abschaffung politisch auf EU-Ebene nicht durchsetzbar ist, so müssen Betriebsbeihilfen zumindest in der Weise beschränkt werden, dass sie nur für max. 3 Jahre zulässig und degressiv gestaltet sind. Diese Forderungen bringt die BAK derzeit anlässlich der Konsultation der EU-Kommission zu den Umweltschutzleitlinien, auf deren Basis die bisherige Ökostromförderung erfolgt, ein. Da aber eine Neureglung frühestens 2014 zu erwarten ist, und die Förderungen auf Basis des ÖSG 2012 davon nicht betroffen sind, wurde parallel eine Beschwerde eingebracht.